

Zentralkomitees der deutschen Katholiken unter dem Vorsitz von Bischof *F. Hengsbach* entgegen dem Votum der Leiter der Seelsorgsämter von Anfang Dezember, das sich für die Abhaltung eines deutschen Pastoralkongresses ohne juristische Verbindlichkeit der Beschlüsse ausgesprochen hatte, *einstimmig* für die Abhaltung einer solchen Synode votiert hatte. Die politischen Schwierigkeiten einer solchen Synode in den innerdeutschen Beziehungen scheinen durch die Formulierung des Titels, d. h. durch die Beschränkung auf die Diözesen der Bundesrepublik, vorläufig ausgeräumt. Die Berliner Ordinariatskonferenz ist ihrerseits zur Abhaltung einer Synode entschlossen, auch wenn dieser Beschluß bisher noch nicht amtlich bekanntgegeben wurde. Es ist zu hoffen, daß durch die (politisch bedingte) einschränkende Formulierung des Titels („Gemeinsame Synode der Diözesen...“) nicht eine Hintertür zur Verminderung der rechtlichen Verbindlichkeit eventueller Beschlüsse für die einzelnen Diözesen aufgetan wurde. Die vorsichtigen Formulierungen in der Pressekonferenz konnten solchen Verdacht nicht ganz entkräften. Die jetzt von der Bischofskonferenz (wiederum unter dem Vorsitz von Bischof *Hengsbach*) berufene Studiengruppe hat den Auftrag, bis zur Herbstkonferenz alle mit dem Synodeplan auftauchenden kirchenrechtlichen Fragen zu klären und ein erstes Schema möglicher Themen zu skizzieren. Zur *Zusammensetzung*

und zur *Thematik* wurden weder Beschlüsse gefaßt noch der Öffentlichkeit etwas mitgeteilt. Es wurde lediglich vermerkt, es sei „übereinstimmende Meinung“ der deutschen Bischöfe, „daß in der Synode in einem *ausgewogenen Verhältnis* die Bischöfe, die Priester, die Ordensleute und die Laien vertreten sein werden“. Über mögliche Mehrheitsverhältnisse konnte man sich naturgemäß noch nicht äußern, doch ist nicht anzunehmen, daß man von vornherein übereinstimmend an eine mehrheitlich aus Nichtklerikern zusammengesetzte Synode denkt. Dieser Punkt dürfte also neben ersten Themenvorschlägen in nächster Zeit wohl noch ausführlich diskutiert werden. Der Vorsitzende der Konferenz, Kardinal *Döpfner*, wurde beauftragt, die für die Synode notwendigen Voraussetzungen mit Rom zu klären. Als möglicher *Eröffnungstermin* wurde der Herbst 1972 genannt. Es zirkuliert aber auch ein anderer Vorschlag: Die Synode mit der konstituierenden Sitzung bereits wesentlich früher zu eröffnen, wobei diese konstituierende Sitzung keine andere Aufgabe hätte, als die Kommissionen zu wählen, die dann unter sachgerechter Beratung von Experten auch von außerhalb der Synode die Entwürfe für die Vollversammlungen zu erarbeiten hätten. Bedenklich stimmte das auffallend geringe Echo der Ankündigung sowohl bei den Bischöfen selbst wie in der breiteren Öffentlichkeit. Offensichtlich ist der Beschluß den Bischöfen trotz allem nicht ganz leichtgefallen.

handeln und zu leben“ (S. 7). Dennoch wird im ganzen des Memorandums ein Abrücken von der „klassischen“ Konfessionsschulthematik (nur einmal fällt der Ausdruck „bekenntnisgeprägte“ Schule, S. 30) sowie das Bemühen sichtbar, bei aller grundsätzlichen Aufrechterhaltung auch eines spezifisch katholischen (oder christlichen?) Bildungs- und Erziehungsziels und der entsprechenden Einrichtungen, dieses doch in den Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Bemühungen um ein optimales, allen Gruppen gerecht werdendes Bildungssystem einzuordnen, sofern eine solche Einordnung nicht die eben genannte Grundvoraussetzung tangiert.

Das Memorandum, das sich als Diskussionsbeitrag versteht, umreißt in einer kurzen Einleitung die Ansatzpunkte, von denen aus jedes Erziehungsbemühen für heute und die Zukunft neu durchdacht werden müsse: 1. die anthropologischen Grunddimensionen der Person: Individualität, Mitmenschlichkeit, Weltoffenheit, Transzendenz; 2. die konkrete gesellschaftlich-politische, wirtschaftlich-technische, geistig-kulturelle und religiöse Um- und Mitwelt; 3. die Erlösungsbedürftigkeit des Menschen, von der her sich die Frage nach dem Zueinander von Glaube und Erziehung stellt. Dabei gehöre Erziehung — in Abgrenzung gegenüber dem Glauben — entweder zu dessen Vorfeld, setze ihn voraus, oder führe zu dessen tieferem Verstehen und Vollzug. Da sich aber Heil und Erziehung „im selben konkreten menschlichen Dasein“ verwirkliche, gebe es Erziehung „unter dem Anspruch des Glaubens“; 4. da mit dem Glauben ein neues Selbstverständnis des Menschen verbunden sei, müsse die gesamte Erziehungswirklichkeit nochmals von ihm her durchdacht und überprüft, motiviert und kritisch befragt werden; 5. daher sei auch heute christliche Erziehung notwendig und gerechtfertigt.

Katholisches Memorandum zur Bildungspolitik

Grundsätze und Empfehlungen zur Bildung und Erziehung in katholischer Sicht, vom Kulturbeirat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken unter Mitwirkung des Katholischen Bildungsrates bei der Bischöflichen Hauptstelle für Schule und Erziehung ausgearbeitet und in einer gemeinsamen Plenarkonferenz der beiden Gremien am 29. und 30. November 1968 einstimmig verabschiedet, wurden am 24. Februar in einer eigenen Broschüre (Bachem-Verlag, Köln) einer breiteren Öffentlichkeit vorgelegt. Zahlreiche Sachverständige aus Schule, Kirche und Gesellschaft haben an der Erstellung des Memorandums mitgearbeitet. Die

Anregung dazu ging, wie der Bischof von Aachen, *J. Pohlschneider*, in einem Begleitwort feststellt, ursprünglich von den deutschen Bischöfen aus, denen daran lag, im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen Wandels und der Umstrukturierung des Schulwesens klare pädagogische Konzeptionen „aus katholischer Sicht“ zu entwickeln. In einem Vorwort wird die entscheidende Grundvoraussetzung jeder katholischen Bildungs- und Erziehungskonzeption in dem Satz ausgesprochen: „Keine gesellschaftliche Verpflichtung kann Vorrang haben gegenüber der Freiheit des Menschen, nach seinem Glauben und seinem Gewissen zu

Die am Erziehungsprozeß Beteiligten

Im allgemeinen Teil, der sich mit den am Erziehungsprozeß Beteiligten befaßt, wird Erziehung — mit dem Zweiten Vatikanum — umschrieben als „Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel, zugleich aber auch auf das Wohl der Gemeinschaften, deren

Glied der Mensch ist und an deren Aufgaben er als Erwachsener einmal Anteil erhalten soll“ („Gravissimum educationis“, Abschnitt 1). Ein besonderes soziologisch bedingtes erzieherisches Problem liege heute darin, daß der Sozialisationsprozeß der Kinder und Jugendlichen durch einen „Bruch in der Überlieferungskontinuität“ gekennzeichnet sei.

Die verschiedenen Erziehungsträger

Unter den originären Erziehungsträgern — Eltern, Staat, Kirche — seien die christlichen *Eltern* über ihre natürliche Erziehungspflicht hinaus auch dazu berufen, Seelsorger und Katecheten ihrer Kinder zu sein. Ihre Erziehung habe auf alle „Gewalttätigkeit und Unterdrückung“ zu verzichten. Das Problem des frühkindlichen Lernens wie das der vorschulischen Erziehung müsse noch weiter geklärt werden. Den Eltern obliege die Pflicht, „gemäß ihrer religiösen Überzeugung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten die richtige Schule für ihre Kinder zu wählen“. Mitberatung und Mitbestimmung innerhalb der Schule gehöre wesentlich zu ihrer erzieherischen Verantwortung. Im Maße des Heranwachsens der Kinder müsse „verständnisvoller Rat“ die „elterliche Weisung“ ablösen.

Zu diesem elterlichen Erziehungsrecht stehe das *staatliche*, das ebenfalls ein ursprüngliches Recht sei, im Verhältnis der Kooperation. Bei der Bestimmung jener Bildungsziele, die allgemein menschlich sind, müsse der Staat einen so weiten Rahmen gewährleisten, daß andere gesellschaftliche Gruppen darin ihre „anspruchsvolleren und tiefer fundierten Bildungsziele“ noch einfügen können. Im Sinne der Chancengleichheit hinsichtlich des Zugangs zu den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen müsse das „Bildungsgefälle“ zwischen Stadt- und Landbevölkerung überwunden werden. Auch die staatliche Erziehung habe sich an Werten zu orientieren, die als Haltung im Menschen zu wecken sind. Öffentliche Schulen in freier Trägerschaft, die von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen errichtet werden, seien vom Staat ideell und finanziell zu fördern. Er habe Eltern und Jugendliche über Erziehungs- und Bildungseinrichtungen zu informieren. Als „das auf Christus gegründete

Zeichen des Heiles der Welt“ vermittelt die *Kirche* jenen „letzten Sinn der Erziehung, der nur in Christus offenkundig ist und allen Menschen verkündet werden soll“ (S. 25). In erster Linie erstreckte sich ihr Erziehungsauftrag auf die Getauften und Gläubigen, die als solche einen Anspruch auf einen gläubigen Erzieher haben. Eine Erziehung ohne oder gegen den christlichen Glauben könne sie daher einem nichtgläubigen Erzieher weder zumuten noch gestatten. Bei aller Anerkennung der Eigengesetzlichkeiten von Bildung und Erziehung erfordere der Dienst der Kirche an der Menschheit auch eigene Initiativen und eine grundlegende Reflexion auf das „spezifisch christliche Ziel“ des Menschen wie auf die Mittel und Wege zu diesem Ziel. Dabei habe die Kirche bei den heutigen besonderen Schwierigkeiten in der Annahme der Glaubensverkündigung die traditionelle Weise des Sprechens über Gott und den Glauben unter pädagogischer, psychologischer und soziologischer Rücksicht neu zu bedenken. Der junge Mensch, der heute die „religiöse Überlieferungswelt“ nicht mehr unreflektiert übernehmen könne, müsse zu selbständigem Urteil und zur Freiheit der Glaubensentscheidung erzogen werden. Aus dieser heutigen Situation ergebe sich für die Kirche die Pflicht, eigene Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu unterhalten. Dabei müsse sie ihre Chance vor allem dort wahrnehmen, wo in der heutigen Umstrukturierung des Bildungswesens neue Fragen und Aufgaben sichtbar werden (vorschulische Erziehung, neue Schulversuche).

Der *Lehrer* ergänze das Erziehungsbestreben von Eltern, Staat und Kirche, sei deren Beauftragter, aber auch eigenständiger Sachwalter der Rechte der Kinder und Jugendlichen. Seine entscheidende Aufgabe liege in der Vermittlung von grundlegenden Einsichten, Erkenntnissen und Fertigkeiten, in der Ermöglichung fundamentalen, dem Alter angepaßter Erfahrungen sowie in der Erziehung zu wachsender Selbständigkeit, Freiheit und Verantwortung. Im Verhältnis des Lehrers zu den Eltern gelte in einem pluralen System, daß der Lehrer um der Freiheit und Gewissensfreiheit der Kinder willen mit seiner privaten Meinung zurückhalte. Der christliche Erzieher sei durch seinen Glauben im Gewissen

an den Erziehungsauftrag der Kirche gebunden. Dabei sei sein Glaubenszeugnis von erstrangiger Bedeutung. Auf die hier liegenden Konfliktmöglichkeiten geht jedoch das Memorandum nicht ein.

Als „Miterzieher“ seien am Erziehungsprozeß noch beteiligt die *Verbände* wie die *Massenmedien*. Der legitime Anspruch der Verbände, in Erziehungsfragen mitzureden und mitzubestimmen, finde seine Grenze an den Rechten der originären Erziehungsträger. Die Erziehung gegenüber den Massenmedien, die Information, Kommentar und Unterhaltung bieten, müsse deren Vermittlungscharakter durchschaubar machen und den Jugendlichen zu einer kritischen Einstellung (kritische Geschmacksbildung) ihnen gegenüber verhelfen.

Vielfältige Probleme

Im zweiten Teil widmet sich das Memorandum den besonderen Erziehungs- und Bildungsproblemen. Die steigende Zahl der körperlich oder geistig-seelisch *geschädigten* oder *behinderten Kinder* verpflichte alle Erziehungsträger zu einem „zahlenmäßig ausreichenden, räumlich gestreuten und inhaltlich differenzierten Angebot von Sonderschulen“ (auch Sonderklassen, vorbereitende heilpädagogische Kindergärten), deren Erziehungsziel, Didaktik und Methodik spezifisch auf diese Kinder abgestimmt sein müssen. Die Öffentlichkeit sei stärker über die Möglichkeit der Hilfe für solche Kinder aufzuklären.

Die erst seit kurzem diskutierte *Reform der Grundschule* habe Termin und Art der Einschulung flexibler zu gestalten (verschiedenes Einschulungsalter, Übergangsjahr in einer Art Kinderschule). Betont werden im einzelnen u. a. die Begabtenförderung (z. B. durch Überspringen einer Klasse), flexible Schulpflichtbestimmungen und Versetzungsordnungen, gute Kontakte zwischen dem zu wünschenden Schulkindergarten und der Grundschule.

Bei der Umgestaltung der Volksschuloberstufe in eine *Hauptschule* seien folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: 1. pädagogisch gesicherte Überleitung von der Schule in Beruf und Freizeit durch die Fächer „Arbeitslehre“ und „Gemeinschaftskunde“; 2. Erziehung zu stärkerer Rationalität, Abstraktions-

bereitschaft und -fähigkeit; 3. nach Begabungsunterschieden quantitativ und qualitativ differenzierter Unterricht; 4. Aktivierung des Leistungswillens und Entwicklung zur Verantwortungsbereitschaft, z. B. durch Übernahme von Aufgaben in der Schülermitverwaltung u. a.; 5. Angebot qualifizierter und qualifizierender Abschlüsse.

Bei der Neugestaltung von *Realschule* und *Gymnasium* sollte u. a. das Angebot beider Schularten, vor allem in ländlichen Gebieten und in mittleren und Kleinstädten, verdichtet, die Lehrpläne aller weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auf ihre wechselseitige Durchlässigkeit abgestimmt, die Stellung des Schülers entsprechend seinem Reifungsprozeß neu bedacht, die Wahlmöglichkeiten in höheren Klassen verbessert, in mittleren neu geschaffen werden.

Schulversuche und Versuchsschulen

Leitidee in der Diskussion über *Schulversuche* und *Versuchsschulen* seien Leistungsgerechtigkeit und verbesserte Durchlässigkeit. Bei diesen neuen Wegen gehe es um schulorganisatorische Reform ebenso wie um eine mögliche „Revision des Fächerkanons“, um eine neue Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern und neue Wege der Schülermitverwaltung. Bei der Reform der gymnasialen Oberstufe stünden zur Diskussion die Möglichkeit des programmierten Unterrichts, das Schulfernsehen, als neue organisatorische Form die Ganztags-, Tagesheim- und Gesamtschule. Voraussetzung für einen Erfolg dieser Schulformen seien die Gewinnung der Eltern für eine Mitarbeit und die Vorbereitung eines Versuches durch einen wissenschaftlichen Beirat, der, vom Schulträger auf begrenzte Zeit berufen, für Inhalt und Durchführung volle Entscheidungsfreiheit erhält. Notwendig sei außerdem eine von einer unabhängigen und sachverständigen Stelle durchgeführte Wirkungskontrolle. Bei solchen Schulversuchen im katholischen Bereich sollten Eltern, Lehrer und Fachleute Mitträger und Mitgestalter der Schulen sein. Die Gründung eines „katholischen Schulwerkes“ könnte hier „unter den angesprochenen Gesichtspunkten“ von Nutzen sein. Über Ziel, Erfahrungen und Ergebnisse solcher Schulversuche

müßte die Öffentlichkeit informiert werden.

Die *politische Bildung* des Christen zielen auf Anerkennung des gesellschaftlichen Pluralismus als Bedingung und Erfordernis der Freiheit, auf zwei Grundüberzeugungen politischen Denkens und Handelns: die freie Annahme des Glaubens sei politisch nicht erzwingbar, und die Gemeinsamkeit im Glauben sichere nicht dadurch schon die Gemeinsamkeit in politischen Entscheidungen. Daraus ergäbe sich für den Christen die Forderung zur Kooperation und Solidarität bis zur äußerst vertretbaren Grenze (einschließlich des Widerstandes als Form der Mitverantwortung). Soziale und politische Veränderungen seien dem Auftrag des Christen, die Welt zu verändern, immanent. Weiter spricht sich das Memorandum hier für ein neues Autoritätsverständnis aus, für ein institutionell geregeltes sauberes Austragen von Konflikten mit Rechten für alle Partner — „auch die Jugendlichen“.

Vielfältige Bemühungen

Zum *Religionsunterricht* wird festgestellt: Die herkömmliche Form werde oft den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr gerecht. Vor allem die Katechese müsse entsprechend den neuen theologischen wie pädagogischen Einsichten umgestaltet werden. In der gesamten religiösen Unterweisung müsse es zu einer Integration der Bemühungen von Familie, Kindergarten, Gotteshaus und Schule kommen. Eine Reflexion über das Verhältnis der Glaubensunterweisung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule tue not. Didaktische und methodische Reformen hätten jedoch ihre Grenze an der Zuordnung des Religionsunterrichtes zum Verkündigungsauftrag der Kirche. Er müsse die kritische Glaubensreflexion, den Dialog anstreben und ökumenisch orientiert sein. In der *geschlechtsspezifischen Erziehung* — sei sie getrennt oder gemeinsam — müssen die veränderten Rollen von Mann und Frau (die noch nicht von allen Katholiken in ihrer ganzen Bedeutung erkannt und anerkannt würden) berücksichtigt und Mädchen und Jungen daraufhin erzogen werden. Der Beruf könne heute grundsätzlich keine geschlechtsspezifische Gliederung mehr. Die schulpolitische Planung sollte in je-

dem Schulbezirk ein koedukatives System anbieten, die als beobachtete und kontrollierte Versuche mit den bestehenden Jungen- und Mädchenschulen in Wettbewerb treten. In der *Geschlechterziehung* betont das Memorandum die primäre Ausbildung grundlegender Haltungen (wobei das konkrete Vorbild der Eltern und Erzieher entscheidend sei), die Erziehung zur Verzichtsbereitschaft, zur Annahme einer Minimaldisziplin im Geschlechtsbereich, zur Selbständigkeit gegenüber dem kollektiven „man“. In der *beruflichen Bildung* sei davon auszugehen, daß der Berufs- und Tätigkeitswechsel den statisch verstandenen „Lebensberuf“ ablösen werde. Betont werden die kontinuierliche Bildungs- und Berufsberatung während der letzten Schuljahre sowie in den ersten Berufsjahren, eine breite Grundausbildung in der Berufsausbildung, größere Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungswegen in ähnlich gelagerten Berufsfeldern. Zur Sprache kommen weiter u. a. eine verbesserte Abstimmung zwischen Berufsschule und Betrieb, die Möglichkeit der Einführung eines „Berufsschulgrundjahres“, die berufliche Fort- und Weiterbildung.

Bei der Neugestaltung der Aufgaben und Organisationsformen der *Wissenschaft* und der *Hochschulen* hätte der katholische Bevölkerungsanteil die Möglichkeit, durch Mitarbeit sein durch geschichtlich bedingte Sozialfaktoren verursachtes Bildungsdefizit aufzuholen (vor allem in Naturwissenschaft und Technik). Eine Studienzeitverkürzung sei durch sinnvollen Studienaufbau, Studienberatung und richtige Stoffauswahl zu erreichen. Die „Demokratisierung“ der Hochschulen finde ihre Grenze an der Gewährleistung eines höchstmöglichen Maßes an sachgerechter Entscheidungsfreiheit, wofür ein Zahlenproportz keine Garantie biete. Das Memorandum geht weiter ein auf das Problem der Studierfähigkeit der Abiturienten, die Begabtenförderung und die Neuorientierung der Studentenseelsorge.

Freie Trägerschaft

Die *öffentlichen Schulen in freier Trägerschaft* — und damit die Demokratisierung des deutschen Schulwesens — habe sich heute, bedingt durch die noch weitverbreitete Vorstellung, daß Schule eine „Veranstal-

„tung des Staates“ sei oder vorrangig sei, noch nicht so wie in anderen Demokratien durchsetzen können. Durch sie werde die Einheit des Bildungswesens keinesfalls in Frage gestellt. Eine Diskussion über Einzelprobleme einer solchen Schule sei

jedoch erst dann sinnvoll, wenn sich allgemein die Überzeugung durchgesetzt habe, daß die „Anerkennung der persönlichen Freiheit und Initiative auf allen Gebieten Grundlage und Ziel eines demokratischen und Rechtsstaates ist“ (S. 69).

angelsächsischen und amerikanischen protestantischen Theologie zu suchen sei, betrachte nach den Worten R. Shaulls, eines ihrer Hauptvertreter, die permanente — auch den Gebrauch der Gewalt nicht ausschließende — Revolution zur Veränderung der Gesellschaft als eine originäre und legitime Aufgabe der christlichen Religion. Gerade im Hinblick auf amerikanische, etwa im Bereich der Bürgerrechtsbewegung in den USA oder in bestimmten südamerikanischen revolutionären Kreisen festzustellende Spielarten der „Theologie der Revolution“ blieb diese Deutung H. Maiers in der Diskussion nicht unwidersprochen. Mit Recht wurde dabei auch geltend gemacht, daß manche Anhänger dieser Richtungen jeden Gottesglauben und damit jedes Christentum ablehnten und ihre Bewegung im Sinne einer ausschließlich weltimmanenten sozialrevolutionären Doktrin begriffen und verstanden wissen wollten.

Das vierte Essener Gespräch über Staat und Kirche

Am 10. und 11. März 1969 trafen sich zum vierten Male in der Wolfsburg in Mülheim (Ruhr) mehr als fünfzig Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen zu den sog. „Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche“, die bereits in den letzten Jahren über den Kreis ihrer unmittelbaren Teilnehmer hinaus Beachtung gefunden haben. Die erste Tagung im August 1966, mit der die Essener Gespräche begannen, behandelte das Thema „Staat und Kirche in der Bundesrepublik“ vor allem unter rechtshistorischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten. Auf der zweiten Tagung (April 1967) standen mehr grundrechtliche, philosophische und theologische Aspekte im Verhältnis von Kirche und Staat im Vordergrund. Die dritte Tagung (April 1968) mit den Referenten E. Iserloh, J. Listl SJ und Bundesrichter H. Scholtissek galt dem Thema Religionsfreiheit.

Die Thematik der diesjährigen Gespräche bildete am ersten Tag der gegenwärtig vieldiskutierte Problembereich, der mit dem wenig glücklich gewählten Begriff „politische Theologie“ umschrieben wird. Der zweite Tag war staatskirchenrechtlichen Themen gewidmet: der eingehenden Untersuchung der für das moderne Staatskirchenrecht bedeutsamen Frage, welche Tragweite dem verfassungsrechtlichen Gebot der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates zukomme, und schließlich der von dem ehemaligen Bonner Kanonisten H. Barion im Sommer 1968 in einer juristischen Fachzeitschrift behandelten und im Ergebnis verneinten Frage der Vereinbarkeit des Kirchensteuersystems der Bundesrepublik Deutschland mit dem kanonischen Recht der katholischen Kirche.

Die Einrichtung der Essener Gespräche geht auf eine Anregung des Essener Generalvikars J. Krautscheidt und des in staatskirchenrechtlichen Fragen besonders kompetenten Rechtsrats der Diözese Essen, H. Marré, zurück. Die Veranstalter gingen dabei von der Erwägung aus, daß die Dynamik gegenwärtiger gesellschaftlicher Entwicklung auch im Bereich der Beziehungen von Staat und Kirche sich bestimmend auswirken und daß es keine für alle Zeiten und räumlichen Bereiche bleibend gültige Regelung dieser Beziehungen geben könne. Unter den geladenen Wissenschaftlern befanden sich regelmäßig über die Grenzen der Konfessionen hinweg Vertreter der Theologie, des Staatskirchenrechts, der Philosophie und Geschichtswissenschaft, ferner Juristen, Soziologen und Politologen. Von Anfang an herrschte das Bestreben vor, das Thema „Staat — Kirche“ nicht nur unter diesem oder jenem Spezialaspekt einer bestimm-

Pseudotheologische Hypothesen . . .

Aus der Sicht des Politikwissenschaftlers und, wie er ausdrücklich hervorhob, des Laien, setzte sich H. Maier (München) außerordentlich kritisch nicht nur mit der *Theologie der Revolution*, sondern auch mit der *politischen Theologie* auseinander. Die Theologie der Revolution, die unverkennbar von neomarxistischen Einflüssen beherrscht und deren geistiger Schwerpunkt im Bereich der

Kritisch setzte sich H. Maier auch mit den Thesen von J. B. Metz auseinander, dem er vorwarf, durch die Einführung des vieldeutigen und mit schweren historisch-politischen und pseudo-theologischen Hypothesen belasteten Begriffs der „politischen Theologie“ in die gegenwärtige Diskussion notwendig falsche Vorstellungen und Assoziationen zu erwecken. Nach Maier, der weitgehend dieselben Auffassungen wiederholte, die er bereits in einem Vortrag in der Katholischen Akademie in Bayern vertreten hatte (vgl. „Stimmen der Zeit“, Februar 1969, S. 73—91), sei es Metz nicht gelungen, einsichtig zu machen, wie man sich eine Kirche, die sich als Institution einer permanenten Gesellschaftskritik begreife, in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Bezügen praktisch vorzustellen habe. Im Grunde gehe es Metz dabei nicht um die Eigenständigkeit der Kirche, sondern um eine „Teilhabe der Kirche an der Politik“.

. . . oder kritisches Korrektiv?

Zu dieser kritisch-negativen Deutung der Metz'schen „politischen Theologie“ bemerkte E. Feil (Münster), der Assistent von J. B. Metz, in der Diskussion, sie beruhe auf einem Mißverständnis. Metz gehe es im Grunde in einer Fundamentalauseinandersetzung mit Bultmann und Barth nur darum, den Subjektivismus in